

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 64/69

URTEIL

Verkündet am

10. Juli 1969

Pohl,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Erna H [REDACTED] geborene S [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Road, R [REDACTED], N [REDACTED] Australien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und

verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 10. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Dr. Woesner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. April 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1902 in C [REDACTED] geborene jüdische Klägerin wurde im September 1941 in Rumänien von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt. Nach ihrer in Transnistrien im April 1944 erfolgten Befreiung ging sie nach C [REDACTED] zurück. 1945 begab sie sich nach Crajowa/Rumänien, wo sie ihren

- 3 -

Ehemann wiedertraf. 1946 wanderte sie mit diesem nach Australien aus. Seit dem 8. Mai 1953 ist sie australische Staatsangehörige.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährt. Das Landgericht hat die Voraussetzungen des § 2 BEG nicht als gegeben angesehen und die auf eine höhere Entschädigung gerichtete Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 150 BEG verneint hat, sind im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Klägerin kann jedoch nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sein.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Klägerin sei bis zum Erwerb der australischen Staatsangehörigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht staatenlos gewesen, beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie binden das Revisionsgericht (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Die Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin verneint hat, entsprechen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von den inzwischen zu § 160 BEG ergangenen Entscheidungen des Senats RzW 1968, 571 Nr. 34; 1969, 273 Nr. 24 ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese Grundsätze sind entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte. Ist diese Zumutbarkeit zu verneinen und liegen keine anderen Fluchtgründe vor, so ist er als Flüchtling im Sinne von § 160 BEG anzusehen.

In Anwendung dieser Grundsätze wird das Berufungsgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin überprüfen müssen. Dabei wird es zunächst darauf ankommen, aus welchen Gründen sie Rumänien verlassen hat und ob ihr ein Verbleiben zuzumuten war. Wenn sie danach nicht als Flüchtling nach § 160 BEG anzusehen ist, ist zu prüfen, ob die Gründe, aus denen sie bis zum 8. Mai 1953 nicht mehr in das Land ihrer Staatsan-

gehörigkeit zurückgekehrt ist, die Annahme dieser Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen. Auf die besondere Lage der Juden im Heimatstaat der Klägerin kommt es nur an, wenn ihr angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse ein Verbleiben oder eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre. Für die Frage der Zumutbarkeit der Rückkehr kommt es auf die Verhältnisse in den Ländern an, deren Staatsangehörigkeit der Verfolgte zum maßgeblichen Zeitpunkt besaß.

Mai

Graf

von der Mühlen

Dr. Woesner

Henkel